



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

8.6	Inhalt Lidlohn
-----	--------------------------

8.6 Lidlohn

Mündige Kinder oder Grosskinder, die mit ihren Eltern oder Grosseltern in einem gemeinsamen Haushalt gelebt und diesen Arbeit oder Geld zugewendet haben, können Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (sog. Lidlohn) erheben. Soweit der Lidlohn die Entschädigung für geleistete Arbeit darstellt, wird er als steuerbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit deklariert. Da es sich um eine Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen handelt, hat die Besteuerung nach § 36 StG respektive Art. 37 DBG zu erfolgen (periodisierter Rentensatz).

Der Lidlohn als Kapitalabfindung für frühere Zuwendungen von Geld ist als Kapitalrückzahlung zu betrachten und somit steuerneutral.